

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Müller Martini Electronic AG (nachfolgend Lieferant benannt), gilt der Vertrag als abgeschlossen.
- 1.2 Alle von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen, Bedingungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten ausschliesslich. Abweichende Bedingungen des Bestellers (z.B. in Einkaufsbedingungen), die der Lieferant nicht ausdrücklich und schriftlich anerkennt, sind für den Lieferanten unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers Aufträge und Leistungen des Bestellers annimmt.
- 1.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, vorbehaltlich von Ziff. 1.5 hiernach, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 1.5 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Besteller per E-Mail oder per Fax bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen eines (1) Monats nach Bekanntgabe der Änderungen gegenüber dem Lieferanten schriftlich widerspricht.

2 Pläne, technische Unterlagen und Software

- 2.1 Prospekte, Datenblätter und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich.
- 2.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor. Die Unterlagen werden nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder aber teilweise Dritten zugänglich gemacht.
- 2.3 Die Erstellung und Lieferung von Software-Produkten wird in separaten Lizenz-Verträgen festgelegt.

3 Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, in CHF, exkl. MWSt., ohne Verpackung und Verzollung.
- 3.2 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 6.2 genannten Gründe verlängert wird oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen.
- 3.3 Bei nachweisbaren, wesentlichen Kostensteigerungen zwischen Bestellungsbestätigung und vertragsmässiger Lieferung bedingt sich der Lieferant das Recht aus, Preisanpassungen vorzunehmen.
- 3.4 Der Mindestbestellwert netto, ab Werk, in CHF, exkl. MWSt. und ohne Verpackung und Verzollung beträgt CHF 200.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlungen sind innert 30 Tagen ab Faktura-Datum am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 4.2 Anderslautende, spezielle Zahlungs-Bedingungen werden fallweise im jeweiligen Vertrag festgehalten.
- 4.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der dem Zinssatz für Blankokredite der Schweizerischen Grossbanken entspricht.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Bis zur vollständigen Zahlung, einschliesslich Verzugszins, bleiben Lieferungen und Leistungen im Eigentum des Lieferanten und dürfen weder verkauft noch verpfändet werden. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten hiermit, den Eigentumsvorbehalt in das entsprechende Register beim zuständigen Betriebsamt eintragen zu lassen.
- 5.2 Der Besteller hat den Lieferanten unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmassnahmen oder andere Beeinträchtigungen bezüglich mit Eigentumsvorbehalt belasteter Lieferungen schriftlich zu informieren.
- 5.3 Versicherung und Instandhaltung der gelieferten Ware, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes, ist Sache des Bestellers.

6 Lieferfrist

- 6.1 Die Lieferfristen laufen vom Datum der Auftragsbestätigung an, und sie verstehen sich bis zum Zeitpunkt, an dem die Lieferung die Geschäftsräume des Lieferanten verlässt oder als versandbereit avisiert wurde.
- 6.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
- 6.3 wenn dem Lieferanten die Angaben oder die Materialien, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert
- 6.4 wenn unvorhergesehene Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen.
- 6.5 Der Besteller ist berechtigt, nachdem auch eine angemessene Nachfrist verstrichen ist, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

7 Versand

Bei Fehlen besonderer Vereinbarungen erfolgen Verpackung und Versand nach Rücksprache. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur nach besonderer Vereinbarung und auf Kosten des Bestellers.

8 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk oder der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

9 Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 9.1 Der Besteller hat die Lieferung und Leistung innerhalb von 5 Arbeitstagen zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung und Leistung als genehmigt.
- 9.2 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 9.1 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

10 Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 10.1 Der Lieferant leistet Garantie für alle innerhalb der Garantiezeit auftretenden Mängel, sofern die Rügemodalitäten gemäss vorstehender Ziff. 9.1 eingehalten werden und nachweisbar durch ihn beschafftes, fehlerhaftes Material oder eine, in seinem Verantwortungsbereich liegende, mangelhafte Fabrikation vorliegt.
- 10.2 Die Garantiezeit beginnt mit Übergang von Nutzen und Gefahr gemäss Ziff. 8 und endet nach 24 Monaten. Abweichende Garantieleistungen werden in der Offerte unter Konditionen Garantie festgehalten.
- 10.3 Die Art der Garantieleistung bestimmt der Lieferant.
- 10.4 Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen.
- 10.5 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser der in Ziff. 9 und 10 ausdrücklich genannten.

11 Ausschluss weiterer Haftung

Alle Ansprüche des Bestellers, ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, sind ausgeschlossen. Der Lieferant haftet nicht für Schäden infolge leichten Verschuldens. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst der Lieferant die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter oder Datenverlust, aus. Der Lieferant haftet nicht für Hilfspersonal oder Unterakkordanten.

12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Zofingen.
Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht

Zofingen, 1. Januar 2020